

S a t z u n g

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

in der

Ortsgemeinde Irsch

vom 22.01.2007

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.08.2017

Der Ortsgemeinderat Irsch hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) i. V. m. den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) in seiner Sitzung am 30.05.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnung in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Irsch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

(2) Der Friedhof befindet sich unmittelbar süd-östlich der Pfarrkirche St. Gervasius und Protasius.

Der Friedhof besteht aus Teilen der Flurstücke 202 und 239 im Flur 44.

(3) Der Friedhof ist zu Bestattungszwecken in 8 Teilstücke mit unterschiedlicher Nutzungs- und Gestaltungsordnung aufgeteilt.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Irsch waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben
- oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung unter Beachtung des § 11 verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten, und bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte wird weder gestreut noch geräumt.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben

- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) eine entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, Versammlungen und Aufzüge bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde anzumelden.

Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und bei Einäscherung die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer bereits mit einem Nutzungsrecht belegten Grabstätte angemeldet, ist dieses Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen von montags bis samstags. An Sonn- und Feiertagen kann nur in Notfällen oder bei einem unabweisbaren Grund eine Bestattung genehmigt werden.

(4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über ½ Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Ortsgemeinde können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge, Urnen

(1) Die Särge und Urnen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ortsgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Ortsgemeinde kann Personen, die von dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen benannt werden, für die Grabherstellung und –verfüllung zulassen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

(5) Schäden am Grabzubehör werden nur dann übernommen, wenn dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten gem. Abs. 1 und 4 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt ebenfalls 15 Jahre.

(2) Eine Wiederbelegung in einer Grabstätte ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers nach 25 Jahren möglich.

Bei nachfolgenden

Friedhofsteilen muss die vorhergehende Belegung mindestens 40 Jahre zurückliegen:

Friedhofsteil 1

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei

Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde Irsch im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die jeweilig Nutzungsberechtigten. Die Ortsgemeinde Irsch ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten, Allgemeines,

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Reihengrabstätten

diese wiederum in

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
- c) Urnengrabstätten,
- d) Anonyme Urnengrabstätten,
- e) Rasengrabstätten,

und

Wahlgrabstätten

diese wiederum in

- a) Einstellige Grabstätten,

- b) Mehrstellige Grabstätten ,
- c) Ehrengrabstätten ,
- d) Sondergrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte aus dem unten genannten Personenkreis bestimmt sein und das Nutzungsrecht durch einen Vertrag festgelegt werden.

Wird bis zur Bestattung keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

Der Nutzungsberechtigte ist Verantwortlicher im Sinne des §9 BestG

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeinde das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden, sofern die Grabstätte nicht bereits satzungsgemäß voll belegt ist.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(6) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Bei Rückgabe von Grabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

(8) Es wird eine Bestätigung, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(9) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und denen im Bestattungsfall das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich

(3) In jeder Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Die Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr sind in dem im Lageplan ersichtlichen Teil des Friedhofes angelegt.

§ 14

Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

(1) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und denen im Bestattungsfall das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Die Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr sind in dem im Lageplan ersichtlichen Teil des Friedhofes angelegt.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die bei der Erstbelegung innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach belegt und ihre Nutzungszeit im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) In jeder Urnengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zusätzlich die Beisetzung von maximal einer weiteren Asche gestattet werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann bei einer Beisetzung auf Antrag verlängert werden.

(6) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 16 Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschenstätten, (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die bei der Erstbelegung innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach belegt und ihre Nutzungszeit im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich festgehalten werden.

(2) Bei Anonyme Urnengrabstätten darf keine Aufstellung von Grabmalen und keine Bepflanzung der Grabstellen erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht und die Pflege der Anonymen Grabstätte bleibt bei der Ortsgemeinde Irsch

(4) Die Belegung der Grabstätten wird in einem Planwerk graphisch festgehalten. Die Grabstelle wird nach der Bestattung durch das Friedhofspersonal eingeebnet und die Rasenfläche wieder hergestellt.
Für den Besucher des Friedhofes bleibt die Belegung anonym.

(5) Die Anonymen Grabstätten sind in dem im Lageplan ersichtlichen Teil des Friedhofes angelegt.

§ 17 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten vergeben.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte in einem Rasengrabfeld ist nicht möglich.

(3) In jeder Reihengrabstätte in einem Rasengrabfeld darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.

(4) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zusätzlich die Beisetzung von weiteren Aschen in einer Reihengrabstätte in einem Rasengrabfeld gestattet werden, sofern die Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt.

§ 18 Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung mit der Zulassung von gemischter Belegung und Grabstätten für reine Urnenbestattung

Reihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten in Wahlgrabstätten (Einstellige Grabstätten) umgewidmet werden.

§ 19 Einstellige Grabstätten

(1) Einstellige Grabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die bei der Erstbelegung innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach belegt und ihre Nutzungszeit im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) In jeder einstelligen Wahlgrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zusätzlich die Beisetzung von maximal einer Asche gestattet werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche nicht überschreitet

(5) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(6) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 20 Mehrstellige Grabstätten

(1) Mehrstellige Grabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die bei der Erstbelegung innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach belegt und ihre Nutzungszeit ab der Erstbestattung für die Dauer von 30 Jahren schriftlich zugeteilt werden. mehrstellige Grabstätten sind Eheleuten oder Personen die in einem eheähnlichem Verhältnis leben vorbehalten, bzw. im verwandtschaftlichen Verhältnis 1. Grades zueinander stehen.

Voraussetzung für die Verleihung des Nutzungsrechtes ist, dass der überlebende Teil mind. 70 Jahre alt ist oder im Laufe des Kalenderjahres, in der das Nutzungsrecht verliehen wird, dieses Mindestalter erreicht.

(2) In jeder mehrstelligen Wahlgrabstätte dürfen - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur zwei Leichen bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann bei einer Beisetzung auf Antrag verlängert werden.

(4) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zusätzlich die Beisetzung von maximal zwei Aschen gestattet werden.

(5) Während der Nutzungszeit kann eine weitere Leiche oder eine Asche eines Verstorbenen nach Abschnitt 1 beigesetzt werden, die Nutzungszeit ist ggf. der entsprechenden Ruhezeit der Leiche oder Asche zu verlängern. Weitere Aschen dürfen nur beigesetzt werden, wenn dadurch die die Nutzungszeit der Grabstellen nicht verlängert wird.

Wird die Grabstätte mit Leichen nicht voll belegt so können maximal drei Aschen beigesetzt werden.

(6) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 21 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde

§ 22 Sondergrabstätten

Über die Anlage von Sondergrabstätten, mehrstellige Grabstätten mit mehr als zwei Stellen entscheidet der Ortsgemeinderat.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Anderen beauftragen.

(3) Die Grabstätten sollen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(4) Grabschmuck und -bepflanzung dürfen die Höhe von 0,90 m und in der Breite die Grababmessungen nicht überschreiten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Ortsgemeinde.

(6) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.

(7) Für den Friedhofsteil 6 sind **keine** geschlossenen Grababdeckungen zugelassen.

(8) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (siehe auch Abs.4).

(9) Für den Friedhofsteil 8 (Anonyme Urnengrabstätten) gelten besondere Gestaltungsbedingungen entsprechen den Ausführungen gemäß § 19 Abs. 2 bis 4.

(10) Die Rasengrabfelder werden von der Ortsgemeinde mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Dies umfasst:

- a) Anlegung des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat),
- b) Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnehmen, Entsorgen des Schnittgutes, Nacharbeiten, Rasenpflege – Düngen, Vertikutieren),
- c) Kosten für Pflegemittel (Saatgut, Dünger etc.),
- d) Die Rasenfläche als ganzes und die Sockelplatten im Einzelnen werden von der Ortsgemeinde mit Rasenkanten/-mähsteinen eingefasst.

(11) Das Bepflanzen der Rasenfläche mit Blumen sowie das Aufstellen von Blumenschmuck und Grablampen etc. Auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Blumenschmuck und Grablampen etc. ist lediglich auf dem Sockel der Grabmale gestattet. Bei einem Verstoß hiergegen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Bepflanzung sowie den Blumenschmuck etc. entfernen zu lassen.

§ 23 a

Gestaltung der Grabmale auf allgemeinen Grabfeldern

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,

3. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

Die stehenden Grabmale dürfen eine Höhe von 0,90 m einschl. Sockel nicht überschreiten; die liegenden Grabmale dürfen nicht höher als 0,30 m sein. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 23 b **Gestaltung der Grabmale auf dem Rasengrabfeld**

Die Grabmale auf dem Rasengrabfeld unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen:

(1) Alle Rasengrabfelder müssen eine bodenebene Sockelplatte aus Naturstein erhalten, die zur Beschriftung mit den persönlichen Daten des Verstorbenen wie Name, Vorname, geburts- und Sterbedatum als Gravur frei gestaltet werden kann oder die Sockelplatte kann zur Aufnahme eines Grabmals dienen, welches wiederum nachstehenden Anforderungen unterliegen muss:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
3. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

(2) Die stehenden Grabmale dürfen eine Höhe von 0,60 m einschl. Sockel nicht überschreiten. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(3) Die Sockelplatte hat die Größe 0,30 x 1,00 m. Die Platten sind mit ca. 0,10 m Abstand zur nächsten Sockelplatte zu versetzen.

(4) Es ist darauf zu achten, dass der Grabstein (Sockelplatte und Grabmal) so gestaltet und der Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seine einzelnen teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24 Gestaltung der Grabeinfassung

(1) Grabeinfassungen sind in ihrer Gestaltung und Bearbeitung dem Grabmal anzupassen und dürfen die Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

(2) Für den Friedhofsteil 6 gelten bestimmte Gestaltungsvorschriften

Die Gräber erhalten als Randeinfassung einen Plattenbelag, oben und unten einen Tiefbordstein. Die Grabeinfassung wird durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergestellt.

Im übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung

§ 25 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist der Verwaltung anzuzeigen. Der nach dieser Satzung Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die in § 23 a und § 23 b festgesetzten Maße einzuhalten.

(2) Entspricht das Grabmal nicht den Anforderungen des § 23 a und § 23 b kann die Ortsgemeinde Irsch die Beseitigung bzw. Änderung des Grabmales innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung nicht nach, kann die Ortsgemeinde das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet das abgeräumte Grabmal/Teile davon 3 Monate aufzubewahren. § 29 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 26 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der TA Grabmale in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 29 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Irsch über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Leichenhalle

§ 30

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes

7. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof trotz Untersagung ausübt,
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält ,
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender bei Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht die vorgegebenen Maße einhält ,
8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt,
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält ,
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet ,
11. Grabstätten im Friedhofsteil 6 entgegen § 23 Abs. 7 mit einer Grababdeckungen versieht oder entgegen § 23 Abs. 4 und 8 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt,
13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
14. Rasengrabfelder bepflanzt etc. (§ 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 11).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der OG Irsch verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.12.1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Irsch, den 22.01.2007
Ortsgemeinde Irsch

gez. Haag

Ortsbürgermeister